

# § 16 GuKG Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1) Der multiprofessionelle Kompetenzbereich umfasst die pflegerische Expertise des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als Teil des multiprofessionellen Versorgungsteams bei der Zusammenarbeit mit Gesundheits- und Sozialberufen sowie anderen Berufen.
2. (2) Im multiprofessionellen Kompetenzbereich haben Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im multiprofessionellen Versorgungsteam das Vorschlags- und Mitwirkungsrecht. Sie tragen die Durchführungsverantwortung für alle von ihnen in diesen Bereichen gesetzten pflegerischen Maßnahmen.
3. (3) Der multiprofessionelle Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die pflegerische Expertise insbesondere bei
  1. 1. Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit,
  2. 2. dem Aufnahme- und Entlassungsmanagement,
  3. 3. der Gesundheitsberatung,
  4. 4. der interprofessionellen Vernetzung,
  5. 5. dem Informationstransfer und Wissensmanagement,
  6. 6. der Koordination des Behandlungs- und Betreuungsprozesses einschließlich der Sicherstellung der Behandlungskontinuität,
  7. 7. der Ersteinschätzung von Spontanpatienten mittels standardisierter Triage- und Einschätzungssysteme,
  8. 8. der ethischen Entscheidungsfindung,
  9. 9. der Förderung der Gesundheitskompetenz.

In Kraft seit 02.08.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)